

TE Bvwg Erkenntnis 2015/9/11 W106 2113701-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.09.2015

Entscheidungsdatum

11.09.2015

Norm

BDG 1979 §50a

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §13 Abs2

VwGVG §22 Abs3

1. BDG 1979 § 50a heute
2. BDG 1979 § 50a gültig ab 01.09.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
3. BDG 1979 § 50a gültig von 29.05.2002 bis 31.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
4. BDG 1979 § 50a gültig von 01.01.1999 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
5. BDG 1979 § 50a gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
6. BDG 1979 § 50a gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
7. BDG 1979 § 50a gültig von 01.07.1991 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 277/1991
8. BDG 1979 § 50a gültig von 01.01.1985 bis 30.06.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1984
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 13 heute
2. VwGVG § 13 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
5. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013

6. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. VwGVG § 22 heute

2. VwGVG § 22 gültig ab 01.01.2014

Spruch

W106 2113701-1/2Z

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Irene BICHLER in der Beschwerdesache der XXXX, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10.07.2015, GZ P6/39181/2015, im Umfang des Spruchpunktes II. betreffend Ausschluss der aufschiebenden Wirkung, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Irene BICHLER in der Beschwerdesache der römisch 40, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10.07.2015, GZ P6/39181/2015, im Umfang des Spruchpunktes römisch zwei. betreffend Ausschluss der aufschiebenden Wirkung, zu Recht erkannt:

A)

Der angefochtene Bescheid wird im Umfang des Spruchpunktes II. gemäß § 22 Abs. 3 VwGVG aufgehoben. Der angefochtene Bescheid wird im Umfang des Spruchpunktes römisch zwei. gemäß Paragraph 22, Absatz 3, VwGVG aufgehoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

(11.09.2015)

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang (Sachverhalt): römisch eins. Verfahrensgang (Sachverhalt):

Die Beschwerdeführerin (nachfolgend BF) steht als Chefinspektorin in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Ihre Dienststelle ist das Stadtpolizeikommando Linz (kurz: SPK Linz), wo sie im XXXX, tätig ist. Die Beschwerdeführerin (nachfolgend BF) steht als Chefinspektorin in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Ihre Dienststelle ist das Stadtpolizeikommando Linz (kurz: SPK Linz), wo sie im römisch 40, tätig ist.

I.1. Mit Antrag vom 10.04.2015 beehrte die BF gemäß § 50a BDG 1979 die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit (Verlängerung) auf 75% ab 12.09.2015 bis 11.09.2016, mit der Begründung "um eine bestmögliche Betreuung ihrer im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder (der Tochter, geb. XXXX2001, und des Sohnes, geb. XXXX2005) gewährleisten zu können." Im kommenden Schuljahr stehe beiden Kindern ein Schulwechsel bevor, wobei die BF sie optimal unterstützen möchte, um ihnen einen guten Schulstart zu ermöglichen. Die bisherige Herabsetzung der Wochendienstzeit der BF hat mit 11.09.2015 geendet. römisch eins. 1. Mit Antrag vom 10.04.2015 beehrte die BF gemäß Paragraph 50 a, BDG 1979 die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit (Verlängerung) auf 75% ab 12.09.2015 bis 11.09.2016, mit der Begründung "um eine bestmögliche Betreuung ihrer im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder (der Tochter, geb. XXXX2001, und des Sohnes, geb. XXXX2005) gewährleisten zu können." Im kommenden Schuljahr stehe beiden Kindern ein Schulwechsel bevor, wobei die BF sie optimal unterstützen möchte, um ihnen einen guten Schulstart zu ermöglichen. Die bisherige Herabsetzung der Wochendienstzeit der BF hat mit 11.09.2015 geendet.

I.2. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10.07.2015 wurde der Antrag gemäß § 50a Abs. 1 BDG 1979 abgewiesen (Spruchpunkt I) und gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ausgeschlossen (Spruchpunkt II). Die Behörde begründet ihre Entscheidung mit der angespannten Personalsituation an der Stammdienststelle der BF. Der Bewilligung des Antrags stünden wichtige dienstliche Interessen iSd § 50a Abs. 1 BDG entgegen, die sich in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, der Aufrechterhaltung des flächendeckenden Sicherheitsdienstes an sieben Tagen in der Woche und über 24 Stunden beim XXXX, sowie der zusätzlichen Belastung von anderen Beamten der Dienststelle als unausweichliche Folge der

Herabsetzung mangels anderer geeigneter Personalmaßnahmen durch die Dienstbehörde begründeten.römisch eins.2. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10.07.2015 wurde der Antrag gemäß Paragraph 50 a, Absatz eins, BDG 1979 abgewiesen (Spruchpunkt römisch eins) und gemäß Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ausgeschlossen (Spruchpunkt römisch zwei). Die Behörde begründet ihre Entscheidung mit der angespannten Personalsituation an der Stammdienststelle der BF. Der Bewilligung des Antrags stünden wichtige dienstliche Interessen iSd Paragraph 50 a, Absatz eins, BDG entgegen, die sich in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, der Aufrechterhaltung des flächendeckenden Sicherheitsdienstes an sieben Tagen in der Woche und über 24 Stunden beim römisch 40 , sowie der zusätzlichen Belastung von anderen Beamten der Dienststelle als unausweichliche Folge der Herabsetzung mangels anderer geeigneter Personalmaßnahmen durch die Dienstbehörde begründeten.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung wurde mit der aktuellen Personalsituation und die Personalentwicklung der LPD OÖ begründet. Indem die Herabsetzung der Wochendienstzeit der BF aus den dargelegten Gründen unausweichlich eine zusätzliche dienstliche Belastung von anderen Beamten zur Folge hätte und ausgleichende Personalmaßnahmen durch die LPD OÖ nicht mehr möglich seien, wäre in letzter Konsequenz die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob die BF rechtzeitig Beschwerde und beantragte, der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid dahin abzuändern, dass ihre Dienstverpflichtung bis einschließlich 11.09.2016 mit 30 Wochenstunden festgesetzt werde.römisch eins.3. Gegen diesen Bescheid erhob die BF rechtzeitig Beschwerde und beantragte, der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid dahin abzuändern, dass ihre Dienstverpflichtung bis einschließlich 11.09.2016 mit 30 Wochenstunden festgesetzt werde.

Gleichzeitig ersuchte sie um Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß§ 13 VwGVG mit der Begründung, dass die Behörde bei der Beurteilung von unrichtigen Zahlen und Fakten ausgegangen sei und verwies sie weiter auf § 7 des Frauenförderungsplanes.Gleichzeitig ersuchte sie um Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß Paragraph 13, VwGVG mit der Begründung, dass die Behörde bei der Beurteilung von unrichtigen Zahlen und Fakten ausgegangen sei und verwies sie weiter auf Paragraph 7, des Frauenförderungsplanes.

I.4. Die Beschwerde ist am 07.09.2015 beim Bundesverwaltungsgericht eingelangtrömisch eins.4. Die Beschwerde ist am 07.09.2015 beim Bundesverwaltungsgericht eingelangt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt mangels materienspezifischer Sonderregelung in den anzuwendenden Gesetzen eine Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG,BGBl. I 2013/33 idFBGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß§ 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Zu A)

Gemäß § 13 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 122/2013, in der FassungBGBl. I Nr. 82/2015 (VwGVG), hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG aufschiebende Wirkung.Gemäß Paragraph 13, Absatz eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122

aus 2013,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 82 aus 2015, (VwGVG), hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG aufschiebende Wirkung.

Gemäß Abs. 2 leg.cit. kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen. Gemäß Absatz 2, leg.cit. kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Gemäß § 22 Abs. 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht Bescheide gemäß § 13 und Beschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern, wenn es die Voraussetzungen der Zuerkennung bzw. des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung anders beurteilt oder wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über den Ausschluss bzw. die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde maßgebend waren, wesentlich geändert haben. Gemäß Paragraph 22, Absatz 3, VwGVG kann das Verwaltungsgericht Bescheide gemäß Paragraph 13 und Beschlüsse gemäß Absatz eins und 2 auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern, wenn es die Voraussetzungen der Zuerkennung bzw. des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung anders beurteilt oder wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über den Ausschluss bzw. die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde maßgebend waren, wesentlich geändert haben.

Beim Ausspruch des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG in dem die Hauptsache erledigenden Bescheid handelt es sich um einen von der Hauptsache trennbaren, selbstständigen Nebenabspruch (zum für den § 13 Abs. 2 VwGVG Vorbild gebenden § 64 Abs. 2 AVG vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG [2007], zu § 64, Rz 36, mwN). Beim Ausspruch des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung gemäß Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG in dem die Hauptsache erledigenden Bescheid handelt es sich um einen von der Hauptsache trennbaren, selbstständigen Nebenabspruch (zum für den Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG Vorbild gebenden Paragraph 64, Absatz 2, AVG vergleiche Hengstschläger/Leeb, AVG [2007], zu Paragraph 64,, Rz 36, mwN).

Gegenstand der vorliegenden Entscheidung ist daher ausschließlich der Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides. Gegenstand der vorliegenden Entscheidung ist daher ausschließlich der Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheides.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung kommt nur bei solchen Bescheiden in Betracht, die einer Vollstreckung zugänglich sind (zB Zahlung einer Geldleistung, Beseitigungsauftrag) oder mit denen spruchmäßig ein Recht eingeräumt wird (zB Baubewilligung, Gewerbeberechtigung). Bei Bescheiden, mit denen spruchmäßig eine Bewilligung versagt oder eine Feststellung verweigert wird, kommt ein Ausschluss der aufschiebenden Wirkung grundsätzlich nicht in Betracht, das sie weder einer Vollstreckung zugänglich sind, noch damit ein Recht eingeräumt wird (vgl. Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, zu § 13 VwGVG, S 50, K 5 und 6). Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung kommt nur bei solchen Bescheiden in Betracht, die einer Vollstreckung zugänglich sind (zB Zahlung einer Geldleistung, Beseitigungsauftrag) oder mit denen spruchmäßig ein Recht eingeräumt wird (zB Baubewilligung, Gewerbeberechtigung). Bei Bescheiden, mit denen spruchmäßig eine Bewilligung versagt oder eine Feststellung verweigert wird, kommt ein Ausschluss der aufschiebenden Wirkung grundsätzlich nicht in Betracht, das sie weder einer Vollstreckung zugänglich sind, noch damit ein Recht eingeräumt wird vergleiche Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, zu Paragraph 13, VwGVG, S 50, K 5 und 6).

Mit Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides wurde der Antrag der BF auf Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit auf 30 Wochenstunden vom 12.09.2015 bis 11.09.2016 abgewiesen, dh. eine Bewilligung für die Herabsetzung gemäß § 50a BDG 1979 nicht erteilt. Mit Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides wurde der Antrag der BF auf Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit auf 30 Wochenstunden vom 12.09.2015 bis 11.09.2016 abgewiesen, dh. eine Bewilligung für die Herabsetzung gemäß Paragraph 50 a, BDG 1979 nicht erteilt.

Die vorläufige Maßnahme der aufschiebenden Wirkung einer beim Verwaltungsgericht erhobenen Beschwerde

bewirkt, dass der "Vollzug" des angefochtenen Verwaltungsaktes ausgesetzt, also seine Vollstreckbarkeit und die durch ihn bewirkte Gestaltung der Rechtslage, seine Tatbestandswirkungen und seine Bindungswirkungen zum Zwecke der Sicherung eines möglichen Erfolges der Beschwerde suspendiert werden. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde dürfen aus dem angefochtenen Verwaltungsakt keine für die Beschwerdeführerin/den Beschwerdeführer nachteiligen Rechtsfolgen gezogen werden (vgl. VwGH 02.08.2007, AW 2007/09/0047, zur insoweit vergleichbaren Rechtslage nach § 30 VwGG). Die vorläufige Maßnahme der aufschiebenden Wirkung einer beim Verwaltungsgericht erhobenen Beschwerde bewirkt, dass der "Vollzug" des angefochtenen Verwaltungsaktes ausgesetzt, also seine Vollstreckbarkeit und die durch ihn bewirkte Gestaltung der Rechtslage, seine Tatbestandswirkungen und seine Bindungswirkungen zum Zwecke der Sicherung eines möglichen Erfolges der Beschwerde suspendiert werden. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde dürfen aus dem angefochtenen Verwaltungsakt keine für die Beschwerdeführerin/den Beschwerdeführer nachteiligen Rechtsfolgen gezogen werden vergleiche VwGH 02.08.2007, AW 2007/09/0047, zur insoweit vergleichbaren Rechtslage nach Paragraph 30, VwGG).

Gemäß § 50a BDG 1979 entfaltet die Bewilligung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit ihre Wirkungen nur für den bewilligten Zeitraum. Eine Verlängerung über den bewilligten Zeitraum hinaus bedarf daher eines neuerlichen Antrags und einer neuerlichen Bewilligung. Daraus folgt, dass ein allfälliger Erfolg der Beschwerde im Umfang des Spruchpunktes I. nicht bewirken kann, dass bis zur Erlassung des Erkenntnisses durch das Bundesverwaltungsgericht bzw. der Erlassung eines Ersatzbescheides durch die Behörde die (bis 11.09.2015 bewilligte) Herabsetzung der Wochendienstzeit als verlängert gälte. In diesem Zusammenhang wird auch auf die ständige Rechtsprechung hingewiesen, derzufolge eine rückwirkende Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit unzulässig ist (VwGH 20.10.2014, 2010/12/0134, mwN). Gemäß Paragraph 50 a, BDG 1979 entfaltet die Bewilligung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit ihre Wirkungen nur für den bewilligten Zeitraum. Eine Verlängerung über den bewilligten Zeitraum hinaus bedarf daher eines neuerlichen Antrags und einer neuerlichen Bewilligung. Daraus folgt, dass ein allfälliger Erfolg der Beschwerde im Umfang des Spruchpunktes römisch eins. nicht bewirken kann, dass bis zur Erlassung des Erkenntnisses durch das Bundesverwaltungsgericht bzw. der Erlassung eines Ersatzbescheides durch die Behörde die (bis 11.09.2015 bewilligte) Herabsetzung der Wochendienstzeit als verlängert gälte. In diesem Zusammenhang wird auch auf die ständige Rechtsprechung hingewiesen, derzufolge eine rückwirkende Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit unzulässig ist (VwGH 20.10.2014, 2010/12/0134, mwN).

Der angefochtene Bescheid ist daher einem Vollzug im Sinne des § 13 Abs. 2 VwGVG nicht zugänglich. In Folge dessen kommt auch ein Ausschluss der aufschiebenden Wirkung - ebenso wie die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung - nicht in Betracht. Der angefochtene Bescheid ist daher einem Vollzug im Sinne des Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG nicht zugänglich. In Folge dessen kommt auch ein Ausschluss der aufschiebenden Wirkung - ebenso wie die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung - nicht in Betracht.

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 22 Abs. 3 VwGVG im Umfang des Spruchpunktes II. ersatzlos aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 22, Absatz 3, VwGVG im Umfang des Spruchpunktes römisch zwei. ersatzlos aufzuheben.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargelegten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage sind nicht hervorgekommen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargelegten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage sind nicht hervorgekommen.

Schlagworte

aufschiebende Wirkung - Entfall, ersatzlose Behebung,
Vollstreckbarkeit, Wochendienstzeit - Herabsetzung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W106.2113701.1.00

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at